

Geschäftsordnung für den Ältestenrat des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

Die Verbandsversammlung des NWL hat die Einrichtung eines Ältestenrates beschlossen. Der entsprechende Regelungsbedarf wird in der folgenden Geschäftsordnung festgelegt (alle Funktionsbezeichnungen m/w):

§ 1

Zuständigkeiten

Der Ältestenrat hat Vorberatungs-, Kontroll- und Empfehlungsfunktion. Er hat eine strategische Steuerungsfunktion innerhalb des NWL. Er befasst sich im Wesentlichen mit der inhaltlichen Vorbereitung fachlich oder politisch bedeutsamer Themen. Die Beratungen des Ältestenrates sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 2

Mitglieder des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat wird aus 15 Mitgliedern sowie 15 persönlichen Stellvertretern der NWL-Verbandsversammlung gebildet.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder im Ältestenrat obliegt den Fraktionen. Bei der Besetzung der Mandate sollen die parteipolitischen Stimmenverhältnisse der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher des NWL können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3

Vorsitz im Ältestenrat

Den Vorsitz im Ältestenrat übernimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung des NWL.

§ 4

Festlegung der Tagesordnung

Die Tagesordnung legt der Vorstandsvorsteher in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ältestenrates fest. Die Mitglieder des Ältestenrates haben jederzeit die Möglichkeit, Themen für die Tagesordnung anzumelden. Mitteilungen und Anfragen sind auch während der Sitzung möglich.

§ 5

Ladungsform und Ladungsfrist

Die Einladungen für den Ältestenrat erfolgen schriftlich (mit elektronischer Post). Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Ladungsfrist soll nach Möglichkeit mindestens 14 Tage betragen. Jedes Mitglied des Ältestenrates kann bei Bedarf eine Sitzung des Ältestenrates beantragen.

§ 6

Niederschrift

Über jede Sitzung des Ältestenrates wird ein zusammenfassender Ergebnisvermerk angefertigt, der vom Vorsitzenden des Ältestenrates unterzeichnet wird. Der Ältestenrat bestimmt dazu einen Schriftführer.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Versammlung möglich.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Versammlung des NWL in Kraft.